

§ 8 Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 Entgegennahme des Berichts des Vorstandes, des Beirates und der Revisoren,
 Beschluß über Entlastung des Vorstandes,
 Wahl des Vorstandes und der Revisoren,
 Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung der Deutsch - Finnischen Gesellschaft e.V. im Jahre
 dieser Hauptversammlung,
 Beratung von Angelegenheiten der Gesellschaft,
 Beratung von Anträgen an die Hauptversammlung der Deutsch-Finnischen Gesellschaft e.V.,
 Änderung der Satzung und Auflösung der Gesellschaft,
 Entscheidung über die Einsprüche der ausgeschlossenen Mitglieder.

Anträge an die Mitgliederversammlung auf Änderung der Satzung müssen spätestens 21 Tage
 vorher schriftlich eingereicht werden, der sie spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversamm-
 lung den Mitgliedern mitteilen muß. Andere Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spä-
 testens 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Allen Anträgen soll eine
 Begründung beigelegt sein.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu
 führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es wird beim Vorstand
 aufbewahrt und kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die
 Stimme des Vorsitzenden. Abstimmungen können geheim erfolgen; dies muß geschehen, wenn ein Vier-
 tel der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Änderungen der Satzung erfordern die Mehrheit
 von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen (mit der Einladungsfrist
 nach § 7), wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert. Er muß die außerordentliche Mit-
 gliederversammlung einberufen, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand
 beantragt.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft, Die Mitgliederversammlung kann ihm dafür
 Weisung erteilen.

Die Mitgliederversammlung wählt zum Vorstand: den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzen-
 den und den Schatzmeister.

Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben weitere Mitglieder beauftragen, die ohne Stimmrecht mit
 beraten können.

Die Ämter der Vorstandsmitglieder enden mit der zweiten auf die Wahl des Vorstandes folgenden
 ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der Vorstand ist gesetz-
 licher Vertreter der Gesellschaft nach § 26 BGB, je mit Einzelvertretungsbefugnis.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Vorstandsämter werden unentgeltlich ausgeübt. Reisekosten und Auslagen werden unter Überwach-
 ung durch alle Vorstandsmitglieder erstattet. Die Revisoren prüfen die Kassenführung regelmäßig
 und nach eigenem Entschluß auch unvorhergesehen.

Sie berichten darüber der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung

Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft erfordert mindestens die Stimmen von
 zwei Dritteln aller Mitglieder. Sind weniger Mitglieder anwesend, so ist zur Abstimmung
 eine neue Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.
 Die beschlußunfähige erste Mitgliederversammlung kann den Vorstand beauftragen, anstelle
 einer neuen Mitgliederversammlung eine schriftliche Umfrage über den Antrag auf Auflö-
 sung der Gesellschaft vorzunehmen. Berücksichtigt werden nur Antworten, die spätestens
 am letzten Tag des der schriftlichen Umfrage folgenden Monats beim Vorstand eingegangen
 sind.

Für die zweite Mitgliederversammlung genügt zum Beschluß über die Auflösung der Gesell-
 schaft die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei der schriftlichen Umfrage
 die einfache Mehrheit der schriftlich antwortenden Mitglieder. Bei der Einladung oder
 bei der Umfrage ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft geht ihr Vermögen über auf die Deutsch-Finnische
 Gesellschaft e.V., Sitz München, falls diese nicht mehr besteht, auf das Deutsche Rote
 Kreuz, Landesverband Nordrhein - Westfalen.